

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-410.071/0009-II/11/2009

ABTEILUNGSMAIL • IKT@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG DR BERNHARD KARNING

PERS. E-MAIL • BERNHARD.KARNING@BKA.GV.AT

TELEFON • (+43 1) 53115/7139

IHR ZEICHEN • BMASK-21119/0001-II/A/1/2009

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Sozialversicherungs Änderungsgesetz 2009 – SVÄG 2009
Begutachtungsverfahren
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskanzleramt, Bereich IKT-Strategie, dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Z 45 (§ 434 Abs. 2 ASVG) und Artikel 2 Z 23 (§ 207 Abs. 2 GSVG) und Artikel 3 Z 34 (§ 195 Abs. 2 BSVG):

In den oben genannten Bestimmungen wird jeweils wortgleich normiert, dass die Vertretungsbefugnis natürlicher Personen auch [...] durch die Eintragung in das Ergänzungsregister (§ 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Z 7 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004) nachgewiesen werden kann.

Das Ergänzungsregister wird getrennt in zwei Teilen geführt (§ 6 Abs. 4 E-GovG), wobei nur das „Ergänzungsregister für sonstige Betroffene“ (3. Abschnitt der Ergänzungsregisterverordnung – ERegV, BGBl. II Nr. 241/2005) Vertretungsbefugnisse natürlicher Personen für Organisationen abbilden kann (vgl. § 11 Abs. 1 Z 6 ERegV). Es wird daher angeregt, ausdrücklich vom „die sonstigen Betroffenen erfassenden Teil des Ergänzungsregisters“ zu sprechen.

Sofern nicht ausschließlich die Einsicht der die Vertretungsbefugnis prüfenden Stelle in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene als Nachweismethode angedacht ist

(§ 16 Abs. 2 ERegV), erscheint die Vorlage eines (elektronischen) Auszugs aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffenen zweckmäßig. Dementsprechend sieht auch § 16 Abs. 3 ERegV vor, dass jedermann für Zwecke des Nachweises der im ERsB dokumentierten Tatsachen einen mit Amtssignatur ausgefertigten elektronischen Auszug aus dem Register betreffend die Eintragungen über einen bestimmten Betroffenen abrufen kann. Hiefür stellt die Stammzahlenregisterbehörde ein Webformular und eine Schnittstelle zur Verfügung. Die in den oben genannten Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs normierte Eintragung bildet somit lediglich die Voraussetzung für eine Abfrage/ einen Auszug aus dem Ergänzungsregister. Es wird daher vorgeschlagen, den Satz wie folgt zu formulieren:

„Die Vertretungsbefugnis natürlicher Personen wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde oder einen Auszug aus dem die sonstigen Betroffenen erfassenden Teil des Ergänzungsregisters (§ 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Z 7 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004) nachgewiesen.“

Zu den erläuternden Bemerkungen zu Art. 1 Z 16 und 17 (§ 31b Abs. 2 und 2a ASVG):

Nicht verifiziert werden konnte die Anmerkung, dass die e-card nicht auch als Bürgerkarte für Notare und Notarinnen sowie Notariatskandidaten und Notariatskandidatinnen verwendbar ist.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass die Notariatskammern für ihre Mitglieder künftig als Registrierungsstellen (auch hinsichtlich der e-cards) fungieren sollen. Die in diesem Zusammenhang zitierte Gesetzesstelle (§ 8 Abs. 2 Signaturgesetz) ist jedoch mit BGBl. I Nr. 8/2008 aufgehoben worden. Die „Registrierungsstelle“ ist nunmehr vom Begriff der für den Zertifizierungsdiensteanbieter „in seinem Auftrag tätige Stelle“ des § 8 Abs. 1 Signaturgesetz, idF BGBl. I Nr. 8/2008, mitumfasst.

3. April 2009
Für den Bundeskanzler:
KUSTOR

Elektronisch gefertigt